



Beschluss des Stadtrats

vom 23. September 2026

GR Nr. 2026/145

Nr. 3397/2026

Interpellation von Michael Schmid und Anna Graff betreffend Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reklameanlagen auf öffentlichem Grund, Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen für die Stadt Zürich, Anwendung der Empfehlungen zu den Standzeiten eines Bilds und systematische Prüfung der Rechtmässigkeit einer Reklamebewilligung sowie mögliche Anpassung der Bewilligungspraxis

Am 1. April 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Michael Schmid (AL) und Anna Graff (SP) folgende Interpellation, GR Nr. 2026/145, ein:

Artikel 7 der Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund schreibt vor, dass Reklamen nicht zu Gefährdungen für den Verkehr führen dürfen. Diese Bestimmung stimmt überein mit Artikel 6 des Strassenverkehrsgesetzes, welches Reklamen untersagt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützenden. Die Signalisationsverordnung präzisiert dies in Artikel 96, indem sie Reklamen im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen und Ausfahrten untersagt. Diese Bestimmung wird auch auf der städtischen Webseite zu Strassenreklame aufgeführt.

Im weiteren hat die Stadt Zürich zusammen mit einigen Kantonen im Rahmen der «Interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum» ein Merkblatt zu Reklamen im Strassenraum herausgegeben. Dieses wiederholt die bereits erwähnten Bestimmungen und verbietet im weiteren Reklame mit bewegten Bildern.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung empfiehlt in einem Grundlagendokument, welches sich auf obige Bestimmungen abstützt, einen Abstand von 20 Metern zu Fussgängerstreifen.

Im weiteren hat die Schweizerische Vereinigung der Mobilitäts- und Verkehrsfachleute die ablenkende Wirkung von Werbung mit dynamischen Inhalten im Strassenraum untersucht und daraus abgeleitet im 2016 ein Merkblatt «Reklame im Strassenraum» herausgegeben. Es bezeichnet Werbung als unzulässig im Nahbereich von Querungen und Verflechtung des Auto- mit dem Fuss- und Veloverkehr. Dynamische Werbung im Mischverkehr von MIV und Velo ist nur zulässig, wenn die Standzeit eines Bildes wenigstens 25 Sekunden beträgt und gleichzeitig die Fahrbahn genügend breit ist.

Auch das Bundesgericht hat zu Werbung im Strassenraum geurteilt, insbesondere dass sie bei Kreiseln unzulässig ist (2A.249/2000), und dass schon eine entfernte, potentielle Verkehrsgefährdung genügt, um eine Reklame zu verbieten, und dass wirtschaftliche Interessen gegenüber der Verkehrssicherheit nachrangig sind (2A.431/2004).

Gleichzeitig sind in der Stadt Zürich in grosser Zahl Reklamen im Strassenraum zu sehen, welche den eingängigen Bestimmungen offenkundig widersprechen. Unten sind eine kleine Auswahl an Beispielen aufgeführt. Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Inwieweit gelten die in Einleitung aufgeführten Gesetze, Gerichtsentscheide und Merkblätter nach Ansicht des Stadtrats für die Stadt Zürich?
2. Welche weiteren massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gelten für Werbung im Strassenraum in der Stadt Zürich?

2/12

3. Kommen die einschlägigen Empfehlungen zu Standzeiten eines Bildes bei Werbebildschirmen zur Anwendung?
4. Für jedes unten aufgeführte Beispiel bitten wir um eine Beurteilung, ob der Stadtrat das Beispiel als vereinbar den rechtlichen Vorgaben zur Strassenwerbung sieht, und wieso, oder andernfalls welche Schritte er unternehmen wird zur Behebung des rechtswidrigen Zustands.
5. Geschieht bei Ablauf einer Bewilligung für Reklame im Strassenraum (Art. 5 VARöG) eine systematische Prüfung ihrer Rechtmässigkeit?
6. Gedenkt der Stadtrat die bestehende Bewilligungspraxis aufgrund der vorliegenden Interpellation strenger an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen?



Abb. 1: Bahnhof Wiedikon



Abb. 2: Letzigrund



Abb. 3: Badenerstrasse 647



Abb. 4: Albisriederplatz



Abb. 5: Badenerstrasse 414

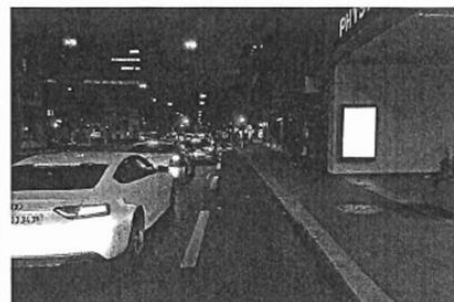


Abb. 6: Badenerstrasse 298

In der Stadt Zürich bewilligt das Amt für Städtebau (AfS), Fachbereich Reklamebewilligungen, oder im Falle von Baugesuchen, z. B. für digitale Werbeanlagen oder Leuchtdrehsäulen, das Amt für Baubewilligungen (AfB) die Reklameanlagen im öffentlichen Raum. Falls die Reklame



3/12

im Wahrnehmungsbereich von Fahrzeugführenden liegt, handelt es sich um Strassenreklame (vgl. Art. 95 Abs. 1 Signalisationsverordnung [SSV, SR 741.21]), deren Bewilligungsfähigkeit davon abhängt, ob sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. In diesen Fällen nimmt die Dienstabteilung Verkehr (DAV) zuhanden des AfS oder des AfB im Rahmen einer Vernehmlassung zu den entsprechenden Gesuchen eine verkehrsrechtliche Beurteilung vor.

Strassenreklame hat den Zweck, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden auf sich zu ziehen, um Produkte oder Dienstleistungen zu bewerben. Die Beurteilung von Strassenreklame erfolgt daher im Spannungsfeld zwischen gewerblichen Interessen und den Zielen der Verkehrssicherheit. Bei der verkehrsrechtlichen Beurteilung von Strassenreklame wird den zuständigen Behörden ein grosser Ermessensspielraum zugestanden. Die Beurteilungspraxis der Stadt Zürich hat das Ziel, den Interessen des Gewerbes und denen der Verkehrssicherheit mit angemessenen Kompromissen gerecht zu werden. Der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden, insbesondere des Fuss- und Veloverkehrs, wird dabei ein erhöhtes Gewicht beigemessen und wirtschaftliche Interessen werden demgegenüber im Einklang mit der Rechtsprechung als nachrangig betrachtet.

Im Zuge der verkehrsrechtlichen Beurteilung wird einerseits das Ablenkungspotenzial der Reklame und andererseits die Konflikthaftigkeit der verkehrlichen Situation und damit die notwendige Aufmerksamkeit seitens Fahrzeuglenkender eingeschätzt. Im Folgenden wird die aktuelle Praxis der verkehrsrechtlichen Beurteilung von Strassenreklamen dargelegt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Inwieweit gelten die in Einleitung aufgeführten Gesetze, Gerichtsentscheide und Merkblätter nach Ansicht des Stadtrats für die Stadt Zürich?

Die in der Einleitung genannten Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheide sind eine verbindliche Grundlage für die verkehrsrechtliche Beurteilungspraxis. Insbesondere aus der SSV können konkrete Vorgaben für die verkehrsrechtliche Beurteilung abgeleitet werden. So sind Strassenreklamen unter den in Art. 96 Abs. 2 SSV aufgeführten Bedingungen stets verboten, während Strassenreklamen in den in Art. 96 Abs. 1 SSV aufgeführten Situationen lediglich untersagt sind, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Merkblätter sind grundsätzlich nicht behördenverbindlich. Jedoch werden fachliche Merkblätter und wissenschaftliche Erkenntnisse bei Bedarf berücksichtigt und eine hohe Einhaltung der darin enthaltenen Empfehlungen angestrebt. Im Rahmen der einleitend genannten Interessensabwägung zwischen den Anliegen des Gewerbes und denen der Verkehrssicherheit dienen diese Grundlagen als Richtschnur für eine einheitliche und konsistente Beurteilung von Strassenreklamen.

Frage 2

Welche weiteren massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gelten für Werbung im Strassenraum in der Stadt Zürich?

Die verkehrsrechtliche Beurteilung von Strassenreklame beruht u. a. auf folgenden Rechtsgrundlagen:



4/12

	Artikel	Gesetzes- und Verordnungstext
Strassenverkehrs- gesetz (SVG, SR 741.01)	Art. 6 Abs. 1	Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.
SSV	Art. 95 Abs. 1	Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
	Art. 96 Abs. 1	Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie: a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten; b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden; c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
	Art. 96 Abs. 2	Stets untersagt sind Strassenreklamen: a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen; b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen; c. in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs; d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.
	Art. 97 Abs. 1	An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind Strassenreklamen untersagt.
	Art. 99 Abs. 1 Satz 1	Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedürfen der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde.
Verordnung über die techni- schen Anforde- rungen an Stras- senfahrzeuge (VTS, SR 741.41)	Art. 69 Abs. 1	Aufschriften und Bemalungen auf Fahrzeugen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen weder selbstleuchtend, beleuchtet noch lumineszierend sein und retroreflektierend nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie den Anforderungen des UNECE-Reglements Nr. 150 oder des UNECE-Reglements Nr. 104 entsprechen.
	Art. 70	Für Werbung an Fahrzeugen gelten die Anforderungen von Art. 69 Abs. 1. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann bei Veranstaltungen Ausnahmen gestatten.
Bundesgesetz über die Natio- nalstrassen (NSG, SR 725.11)	Art. 53 Abs. 1	Im Bereich der Nationalstrassen sind Reklamen und Ankündigungen nach Massgabe des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 untersagt.



5/12

Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)	§ 240 Abs. 1	Durch Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und sonstige Grundstücknutzungen dürfen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden.
	§ 309 Abs. 1 lit. m	Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für: Reklameanlagen Hinweis: In der Stadt Zürich werden nur Digitale Werbeanlagen (DWA) und Leuchtdrehsäulen (LDS) im ordentlichen Baubewilligungsverfahren durch das Amt für Baubewilligungen (AfB) bewilligt. Für alle anderen Reklameformen wird das Anzeigeverfahren angewendet und die Bewilligung wird durch das AfS erteilt.

Frage 3

Kommen die einschlägigen Empfehlungen zu Standzeiten eines Bildes bei Werbebildschirmen zur Anwendung?

Digitale Werbeanlagen (DWA) sind Strassenreklamen in Form von Werbebildschirmen, die aussen an Fassaden befestigt oder freistehend im Strassenraum montiert werden. Sie benötigen eine Bewilligung, die über ein Baugesuch beim AfB erhältlich ist. Wird ein Baugesuch für eine digitale Werbeanlage gestellt, prüft die DAV im Rahmen der Vernehmlassung durch das AfB den Standort hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Ist der Standort verkehrsrechtlich bewilligbar, können ausschliesslich statische Standbilder gezeigt werden. Die Frequenz der Bildwechsel ist mit 15 Sekunden in einfachen Verkehrssituationen bzw. 15 Minuten in konflikthafter Verkehrssituationen vorgegeben. Die Kreuzüberblendung zwischen den Standbildern (Crossfade) hat in jedem Fall minimal 1,5 Sekunden zu betragen, um Ablenkung durch abrupte Bildwechsel zu vermeiden.

Der Bildwechsel von 15 Sekunden für DWA in einfachen Situationen ist ein städtischer Richtwert, der seit Inbetriebnahme der ersten DWA etwa im Jahr 2015 angewendet wird. Die gesetzlich nicht verbindliche Empfehlung der Schweizerischen Vereinigung der Mobilitäts- und Verkehrsfachleute (SVI) eines Bildwechsels von 25 Sekunden erfolgte im Jahr 2016, als in der Stadt Zürich bereits zahlreiche DWA mit Bildwechsel von 15 Sekunden in Betrieb waren. Eine Anpassung an die SVI-Empfehlung käme einer Verschärfung der städtischen Auflagen gleich, für deren Notwendigkeit es bisher keine Hinweise gab. Im Bereich der mit 15 Sekunden-Wechsel betriebenen Anlagen wurde bisher keine Zunahme an Unfällen festgestellt, die mit einer Ablenkung der Fahrzeugführenden durch Strassenreklame hätte in Verbindung gebracht werden können. Auch in anderen Städten der Schweiz gelten laut genanntem SVI-Merkblatt kürzere Standzeiten als empfohlen, z. B. 15 Sekunden in Winterthur, 10 Sekunden in Bern oder 4 Sekunden im Kanton Tessin. Falls die DWA für Fahrzeugführende nicht sichtbar ist, handelt es sich nicht um Strassenreklame und eine verkehrsrechtliche Beurteilung ist nicht notwendig. In diesem Fall ist auch eine Bespielung mit Bewegtbildern möglich.

6/12

Frage 4

Für jedes unten aufgeführte Beispiel bitten wir um eine Beurteilung, ob der Stadtrat das Beispiel als vereinbar den rechtlichen Vorgaben zur Strassenwerbung sieht, und wieso, oder andernfalls welche Schritte er unternehmen wird zur Behebung des rechtswidrigen Zustands.

Einleitend ist anzumerken, dass die verkehrsrechtliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfolgt und dieser die verkehrliche Situation zu diesem Zeitpunkt zugrunde gelegt wird. Bei nachträglichen Änderungen des Verkehrsregimes, der Signalisation oder anderweitiger Änderung der Umstände im Bereich des bewilligten Standorts, wird die Verkehrssicherheit neu beurteilt. Dies kann zum Widerruf der Bewilligung führen. Im Rahmen der Neubeurteilung wird insbesondere die konkrete Gefährdung der Verkehrssicherheit am betroffenen Standort geprüft (vgl. Art. 96 Abs. 1 SVV), indem im konkreten Einzelfall u. a. das registrierte Unfallgeschehen, Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit oder andere Indizien auf negative Wirkungen der betreffenden Strassenreklame auf die Verkehrssicherheit berücksichtigt werden.

Zu Abbildung 1: Bahnhof Wiedikon



Das Bild zeigt ein statisches, analoges Leuchtplakat im Format F200 (116,5 × 170 cm), das auf der Rückwand des Unterstands der Tramhaltestelle angebracht ist. Der Standort wurde im Jahr 2000 bewilligt. Die Reklame ist aktuell frontal auf eine Verzweigung ausgerichtet. Sie kann von Fahrzeuglenkenden wahrgenommen werden, die aus der Schimmelstrasse vortrittsbelastet in die Birmensdorferstrasse einbiegen. Diese Verkehrsführung besteht seit dem Umbau der Verzweigung im Jahr 2010 im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Westumfahrung (FlaMa West). Vor dem Umbau mündete die Schimmelstrasse im 45-Grad-Winkel und mittels Lichtsignalanlage geregelt in die Birmensdorferstrasse ein. Der Standort war unter den damaligen Umständen im Jahr 2000 verkehrsrechtlich bewilligbar. Nach dem Umbau, d. h. in der aktuellen Situation, wurde die Strassenreklame an diesem Standort kritischer beurteilt, da

7/12

sie frontal auf den vortrittsbelasteten Ast der Verzweigung ausgerichtet ist und somit Fahrzeuglenkende ablenken könnte, die ihre Aufmerksamkeit dem vortrittsberechtigten Verkehr auf der Birmensdorferstrasse zuwenden sollten. Gemäss Art. 96 Abs. 1 SSV ist diese Strassenreklame im Bereich einer Verzweigung untersagt, falls sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, es besteht jedoch kein absolutes Verbot gemäss Art. 96 Abs. 2 SSV. Es lagen und liegen keine Hinweise auf eine Gefährdung der Verkehrssicherheit vor. Das Unfallgeschehen der vergangenen fünf Jahre (2021–2025) an der betroffenen Verzweigung ist nicht auffällig, und es gibt keine Hinweise, dass es aufgrund der Ablenkung von Fahrzeuglenkenden durch die Strassenreklame zu Unfällen gekommen ist. Es besteht deshalb keine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit, welche den Entzug der Bewilligung für diesen Standort rechtfertigen würde.

Zu Abbildung 2: Letzigrund



Das Bild zeigt ein statisches, analoges Leuchtplakat im Format F12 (268,5 × 128 cm), das freistehend parallel zur Fahrbahn angebracht ist. Der Standort wurde im Jahr 2008 bewilligt. Die freistehende Reklame verursacht keine Sichtbehinderung. Ihr Ablenkungspotenzial wird aufgrund der parallelen Ausrichtung zur Fahrbahn als eher geringfügig eingeschätzt. Dieverkehrliche Situation weist aufgrund von zwei Fahrstreifen, zwei Radstreifen und einem nachfolgenden Fussgängerstreifen ein gewisses Konfliktpotenzial auf. Das Unfallgeschehen der vergangenen fünf Jahre (2021–2025) am betroffenen Strassenabschnitt ist nicht auffällig, und es gibt keine Hinweise, dass es aufgrund der Ablenkung von Fahrzeuglenkenden durch die Strassenreklame zu Unfällen gekommen ist. Es besteht deshalb keine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit, welche den Entzug der Bewilligung für diesen Standort rechtfertigen würde.

8/12

Zu Abbildung 3: Badenerstrasse 647



Die Abbildung zeigt eine DWA mit der Bildschirmdiagonale 75 Zoll (113 × 189,7 cm), die an der Fassade der Liegenschaft Badenerstrasse 647 angebracht ist und mittels Wechsels statischer Bilder betrieben wird. Das Gesuch zum Umbau des bereits bestehenden analogen Plakats zur DWA wurde im Jahr 2021 unter der Auflage eines Bildwechsels alle 24 Stunden bewilligt, um der unmittelbaren Nähe zum Konfliktpunkt am Fussgängerstreifen Rechnung zu tragen. Die Gesuchstellenden hatten gegen diese Auflage den Rechtsweg beschritten, und beantragten einen Bildwechsel alle 15 Sekunden. Das Baurekursgericht hat in diesem Fall im Sinne eines Kompromisses die Auflage eines Bildwechsels alle 15 Minuten als zulässig erachtet (BRGE I Nr. 0154/2022). Diese und weitere DWA an vergleichbaren Standorten im Bereich konflikthafter Verkehrssituationen werden seit dem Entscheid des Baurekursgerichts mit dieser Auflage betrieben, d. h. mit einem Bildwechsel alle 15 Minuten. Gemäss Art. 96 Abs. 1 SSV ist diese Strassenreklame im Bereich eines Fussgängerstreifens untersagt, falls sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, es besteht jedoch kein absolutes Verbot gemäss Art. 96 Abs. 2 SSV. Das Unfallgeschehen der vergangenen fünf Jahre (2021–2025) auf dem betroffenen Streckenabschnitt ist nicht auffällig, und es gibt keine Hinweise, dass es aufgrund der Ablenkung von Fahrzeuglenkenden durch Strassenreklame zu Unfällen gekommen ist. Es besteht deshalb keine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit, die den Entzug der Bewilligung für diesen Standort rechtfertigen würde.

9/12

Abbildung 4: Albisriederplatz



Die Abbildung zeigt zwei statische, analoge Leuchtplakate im Format F200 (116,5 × 170 cm), die auf der Rückseite des Unterstands der Tramhaltestelle angebracht sind. Der Standort wurde im April 2015 bewilligt. Die Reklame ist aktuell frontal auf eine Verzweigung ausgerichtet. Sie kann von Fahrzeuglenkenden wahrgenommen werden, die aus der Hardstrasse vortrittsbelastet in den Kreisverkehr des Albisriederplatzes einbiegen, um in Fahrtrichtung geradeaus in die Albisriederstrasse oder stadteinwärts in die Badenerstrasse abzubiegen. Diese Verkehrsführung besteht seit Inbetriebnahme des Albisriederplatzes als signalisierter Kreisverkehr im August 2015. Vor dem Umbau mündete die Hardstrasse im 45-Grad-Winkel in den Albisriederplatz ein, der damals kein Kreisverkehr war. Der Standort war unter den damaligen Umständen im April 2015 verkehrsrechtlich bewilligbar.

Nach dem Umbau des Albisriederplatzes zum Kreisverkehr, d. h. in der aktuellen Situation, wurde die Strassenreklame an diesem Standort kritischer beurteilt, da sie frontal auf den vortrittsbelasteten Ast der Verzweigung ausgerichtet ist und somit Fahrzeuglenkende ablenken könnte, die ihre Aufmerksamkeit dem vortrittsberechtigten Verkehr im Kreisverkehr zuwenden sollten. Gemäss Art. 96 Abs. 1 SSV ist diese Strassenreklame im Bereich einer Verzweigung untersagt, falls sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, es besteht aber kein absolutes Verbot gemäss Art. 96 Abs. 2 SSV. Es lagen und liegen keine Hinweise auf eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die Reklame vor. Das Unfallgeschehen der vergangenen fünf Jahre (2021–2025) an der betroffenen Verzweigung ist nicht auffällig, und es gibt keine Hinweise, dass es aufgrund der Ablenkung von Fahrzeuglenkenden durch Strassenreklame zu Unfällen gekommen ist. Wie in der Interpellation korrekt erwähnt, ist Reklame in einem Kreisverkehr gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zulässig. Der Albisriederplatz entspricht jedoch baulich betrachtet insofern keinem klassischen Kreisverkehr, als der Innenbereich des Kreisverkehrs von vielfältiger Nutzung geprägt ist, insbesondere durch eine hoch frequentierte Haltestelle des öffentlichen Verkehrs. Zusätzliche Reklame in diesem bereits stark genutzten Bereich erreicht nicht dieselbe ablenkende Wirkung, wie sie das Bundesgericht an einem klassischen Kreisverkehr ohne Nutzung des Innenbereichs untersagt hat. Es besteht deshalb keine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit, die den Entzug der Bewilligung für diesen Standort rechtfertigen würde.

10/12

Abbildung 5: Badenerstrasse 414



Die Abbildung zeigt eine langsam rotierende LDS mit sechs analogen, statischen Plakaten im Format F200 (116,5 × 170 cm), die freistehend vor der Liegenschaft Badenerstrasse 414 errichtet worden ist. Der Bau an diesem Standort wurde 2017 bewilligt. Die Reklame befindet sich an der Verzweigung mit der Norastrasse im Bereich einer Trottoirüberfahrt und eines Fussgängerstreifens. Die freistehende LDS kann die Sicht von Fahrzeuglenkenden aus der Norastrasse auf das anliegende Trottoir der Badenerstrasse stadteinwärts beeinträchtigen. Für Fahrzeuglenkende auf der Badenerstrasse stadteinwärts kann die LDS ablenkend wirken, wenn diese ihre Aufmerksamkeit Personen zuwenden sollten, die den 10 m danach folgenden Fussgängerstreifen queren bzw. die Absicht dazu zeigen. Gemäss Art. 96 Abs. 1 SSV ist diese Strassenreklame im Bereich einer Verzweigung untersagt, falls sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, es besteht aber kein absolutes Verbot gemäss Art. 96 Abs. 2 SSV. Es lagen und liegen keine Hinweise auf eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die Leuchtdrehsäule vor. Das Unfallgeschehen der vergangenen fünf Jahre (2021–2025) an der betroffenen Verzweigung ist nicht auffällig, und es gibt keine Hinweise, dass es aufgrund der Ablenkung von Fahrzeuglenkenden oder infolge Sichtbehinderung durch die Leuchtdrehsäule zu Unfällen gekommen ist. Es besteht deshalb keine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit, die den Entzug der Bewilligung für diesen Standort rechtfertigen würde.

11/12

Abbildung 6: Badenerstrasse 298



Die Abbildung zeigt eine DWA mit der Bildschirmdiagonale 75 Zoll (113 × 189,7 cm), die an der Fassade der Liegenschaft Badenerstrasse 647 im Bereich einer privaten Ein-/Ausfahrt angebracht ist und mittels Wechsel statischer Bilder betrieben wird. Das Baugesuch der Werbeanlage wurde im Jahr 2024 unter der verkehrsrechtlichen Auflage erteilt, dass die Bildwechsel alle 15 Sekunden zu erfolgen haben, da es sich um eineverkehrliche Situation mit geringem Konfliktpotenzial handelt, wenn nur wenige und in der Regel dieselben Fahrzeugführenden die private Ein-/Ausfahrt auf die Badenerstrasse benutzen. Die Strassenreklame wird gemäss aktuell gültiger Praxis als verkehrsrechtlich bewilligungsfähig eingestuft.

Frage 5

Geschieht bei Ablauf einer Bewilligung für Reklame im Strassenraum (Art. 5 VARöG) eine systematische Prüfung ihrer Rechtmässigkeit?

Zuständig für die Bewilligung zum Anbringen von Reklameanlagen auf öffentlichem Grund ist das AfS, Fachbereich Reklamebewilligungen. Die DAV verfasst zuhanden des AfS eine Vernehmlassung mit verkehrsrechtlicher Beurteilung des Reklamegesuchs. Die Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG, AS 551.240) sind nur bei Reklameanlagen auf öffentlichem Grund anwendbar, so auch Art. 5 VARöG. Die Bewilligung ist demnach fünf Jahre gültig. Wird sie nicht 90 Tage vor Ablauf gekündigt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweils um ein Jahr. Falls das Unfallgeschehen oder andere Hinweise auf eine Gefährdung der Verkehrssicherheit hindeuten, indem eine Strassenreklame ablenkend oder sichtbehindernd wirkt, kann die Verlängerung der Bewilligung verweigert werden. Eine periodische (z. B. jährliche) verkehrsrechtliche Neubeurteilung aller bewilligten Strassenreklamen auf öffentlichem Grund erfolgt nicht, da der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre und mit den heute der Stadt Zürich zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht geleistet werden könnte.



12/12

Frage 6

Gedenkt der Stadtrat die bestehende Bewilligungspraxis aufgrund der vorliegenden Interpellation strenger an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen?

Die verkehrsrechtliche Beurteilung von Strassenreklame orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben gemäss der Liste in der Antwort auf Frage 2 und der einschlägigen Rechtsprechung. Die Beurteilung erfolgt im Spannungsfeld zwischen den Interessen des Gewerbes und den Zielen der Verkehrssicherheit, wobei der Ermessensspielraum der Behörden als gross zu bezeichnen ist. Der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden, insbesondere des Fuss- und Veloverkehrs, wird dabei ein erhöhtes Gewicht beigemessen und wirtschaftliche Interessen werden demgegenüber als nachrangig betrachtet. Die Stadt Zürich verfügt über eine ausgewogene Praxis zur verkehrsrechtlichen Sicherheitsbeurteilung von Strassenreklame. Sie wird insbesondere den Zielen der Verkehrssicherheit gerecht, indem die Wirkung von Strassenreklame an konflikträchtigen Standorten auf ein Minimum reduziert wird. Falls bereits bestehende Strassenreklame aufgrund des Unfallgeschehens oder aufgrund anderer Hinweise die Verkehrssicherheit gefährden sollte, kann die bestehende Bewilligung auf öffentlichem Grund gemäss Art. 5 Abs. 1 VARöG nicht verlängert bzw. entzogen werden. Eine Anpassung der verkehrsrechtlichen Beurteilungspraxis von Strassenreklame durch die Stadt Zürich ist deshalb nicht notwendig.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter